

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ Neufassung vom 03.03.2016

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Form der Neufassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit §§ 48 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ am 3. März 2016 die folgende Verbandssatzung im Wege der Satzungsänderung als Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die

- Große Kreisstadt Eilenburg
- Gemeinde Doberschütz
- Gemeinde Krostitz
- Gemeinde Zschepplin.

Das Verbandsgebiet umfasst von der Großen Kreisstadt Eilenburg sowie den Gemeinden Doberschütz und Krostitz jeweils das gesamte Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen; für die Gemeinde Zschepplin umfasst es das Gebiet der Ortsteile Krippenhna, Naundorf, Zschepplin, Rödgen, Steubeln und Noitzsch.

(2) Weitere Gemeinden oder Zweckverbände können dem AZV beitreten. Der AZV kann einem anderen Zweckverband beitreten oder sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, im Folgenden als AZV bezeichnet.
- (2) Der AZV hat seinen Sitz in Eilenburg.

§ 3 Rechtsnatur des Verbandes

- (1) Der AZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung in eigener Verantwortung.
- (2) Der AZV erfüllt seine Aufgaben kostendeckend und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Aufgaben, Anlagen

- (1) Der AZV trägt anstelle seiner Mitglieder die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 48 SächsWG, einschließlich der Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Er hat insbesondere alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Dabei anfallende Reststoffe und Abfälle sind einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (2) Sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Aufgaben nach Absatz 1 zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den AZV über. Darin eingeschlossen ist das Recht, Abgaben zu erheben. Die Pflicht zur Zahlung der Abwasserabgabe an Stelle von Kleleinleitern gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG geht ebenfalls auf den AZV über. Der AZV erhebt zur Deckung der ihm dabei entstehenden Aufwendungen Abgaben gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG.
- (3) Der AZV regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Abwasserbeseitigung durch Satzungen.
- (4) Der AZV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung für Dritte erledigen.
- (5) Der AZV stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb seiner Anlagen nach Abs. 1 frei.

- (6) Der AZV übernimmt von seinen Mitgliedsgemeinden alle Anlagen der Abwasserbeseitigung soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind. Von den Mitgliedern ab dem 01.07.1990 hergestellte Anlagen nach Satz 1 werden zum Restbuchwert übernommen.
Investitionszuschüsse sind entsprechend Zuwendungsbescheid in Abzug zu bringen. Wird dieser Restbuchwert von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.
Soweit die Mitgliedsgemeinde die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem AZV auch unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen sind zu übertragen.
Vor dem 01.07.1990 errichtete Anlagen werden unentgeltlich übernommen.
- (7) Der AZV kann auch Anlagen Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreuung von Anlagen abschließen.
- (8) Sofern es für die Erfüllung der Aufgaben des AZV erforderlich ist, gehen bestehende Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse, auf den AZV über.
Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem AZV unentgeltlich für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau von Kläranlagen und anderen Hochbauten benötigten Grundstücke sind jedoch vom AZV gegen Entgelt zu erwerben.

Abschnitt 2

Verfassung, Verbandsorgane und Verwaltung

§ 5

Verfassung, Verbandsorgane

- (1) Soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, finden die für die Gemeinde und Gemeindeorgane geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Organe des AZV und deren Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall tritt an dessen Stelle sein allgemeiner Stellvertreter. Die Verbandsmitglieder können an Stelle des gesetzlichen Vertreters einen anderen leitenden Bediensteten als Vertreter in die Verbandsversammlung wählen.

- (2) Scheidet der Oberbürgermeister/Bürgermeister aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung hat insgesamt 25 Stimmen. Davon entfallen auf die Große Kreisstadt Eilenburg 10 Stimmen und auf die Gemeinden Doberschütz, Krostitz und Zschepplin je 5 Stimmen.
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von den Vertretern von mindestens einem Fünftel der Stimmen aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang regelt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und diese mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht nach dieser Satzung oder gesetzlich anderes bestimmt ist. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann die Verbandsversammlung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen; es gilt § 39 Abs. 1 SächsGemO. Die Regelungen für den Eilfall bleiben unberührt.
- (6) Für folgende Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung erforderlich:
 1. Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen.
 2. Ausschluss der Rechtsnachfolge von Verbandsmitgliedern.
- (7) Für folgende Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung erforderlich:
 1. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.
 2. Beschlussfassung über das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder bzw. die Auflösung des AZV;
 3. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung.
 4. Die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und die Umwandlung der Rechtsform.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des AZV.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und der Festsetzung der Umlagen;
 2. den Beitritt weiterer Mitglieder;

3. das Ausscheiden von Mitgliedern;
 4. die Auflösung des AZV;
 5. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
 6. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und die Umwandlung der Rechtsform;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 8. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss von wirtschaftlich mit diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften; wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt.
 9. die Verfügung von Vermögen des AZV, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt;
 10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000,00 €
 11. die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des AZV sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert mehr als 25.000,00 € beträgt;
 12. die Stundung fälliger Ansprüche des AZV, soweit die zu stundende Forderung mehr als 100.000,00 € beträgt;
 13. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den AZV von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt;
 14. die Übernahme weiterer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 15. die Vergabe von Aufträgen über die Ausführung von einem Bauvorhaben bei Gesamtkosten über 100.000,00 €
 16. die Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert über 25.000,00 €
 17. die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Vertragssumme über 12.500,00 €
 18. den Abschluss sowie die Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen bei einem Jahres- oder Änderungsbetrag über 25.000,00 €
 19. die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten, einschließlich des Geschäftsführers ab Vergütungsgruppe E 12 TVöD;
 20. die Übertragung von Aufgaben der Verwaltung im Einzelfall oder auf Dauer widerruflich auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer;
 21. die Bestellung eines Geschäftsführers.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt auf der Basis der Regelungen der Verbandsatzung und der gesetzlichen Vorschriften über alle Angelegenheiten des AZV, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer zuständig sind.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über ihre Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahlen sind getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhält. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl, so findet unmittelbar anschließend ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden aus der Versammlung hat die Versammlung einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu Gewählten aus.
- (4) Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den AZV.
- (5) Der Vorsitzende kann einzelne seiner durch Gesetz übertragenen Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer des AZV übertragen.
- (6) Dem Vorsitzenden ist es in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, gestattet zu entscheiden (Eilentscheidungsrecht). Die Versammlung ist unverzüglich von solchen Entscheidungen und der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen. Die Eilentscheidungen sind zu begründen.
- (7) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und die Versammlung übertragenen Aufgaben.
- (8) Auf Dauer werden ihm zur Erledigung übertragen:
 1. der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000,00 €
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000,00 €
 3. die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche des AZV sowie die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen soweit der Anspruch oder der Streitwert bis zu 25.000,00 € beträgt;
 4. die Stundung fälliger Ansprüche des AZV, soweit die zu stundende Forderung bis zu 100.000,00 € beträgt;

5. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den AZV von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, bis zu einem Betrag von 25.000,00 €
6. die Vergabe von Aufträgen über die Ausführung von einem Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis 100.000,00 €
7. die Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 25.000,00 €
8. die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Vertragssumme bis zu 12.500,00 €
9. der Abschluss sowie die Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen bei einem Jahres- oder Änderungsbetrag bis zu 25.000,00 €
10. die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten bis Vergütungsgruppe E 11 TVöD;

§ 9

Bedienstete

- (1) Der AZV stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete ein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des AZV durch, soweit sie nicht nach dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.
Er führt den laufenden Betrieb der Anlagen zur Abwasserentsorgung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (4) Die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende können dem Geschäftsführer durch Beschluss oder Vollmacht Zuständigkeiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Abschnitt 3

Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfes

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des AZV gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit den Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Buchführung, Kassenverwaltung

Der AZV hat Bücher in der Form der doppelten Buchführung zu führen, in denen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen sind. Eine Kassenordnung ist zu erstellen.

§ 12 Prüfungswesen

- (1) Der Zweckverband erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss.
- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss ist gemäß § 59 SächsKomZG prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt durch einen geeigneten Bediensteten eines Verbandsmitgliedes. Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann die Prüfung auch durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht gemäß Absatz 2 ist der Versammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres feststellt.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und zusammen mit dem Jahresabschluss ortsüblich bekannt zu geben. Von einer Bekanntgabe des Anhangs kann dabei abgesehen werden. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs durch Umlagen

- (1) Der Finanzbedarf des AZV kann, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nicht ausreichen, durch die Erhebung einer Betriebs- und einer Investitionskostenumlage gedeckt werden. Zuvor hat der AZV seine Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.
- (2) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Ergebnishaushaltes des AZV werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (3) Für den anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des AZV für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (4) Die Umlagen nach Absatz 2 und 3 werden jährlich für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt und durch die Versammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie können während des jeweiligen Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung mit Änderung des Haushaltsplanes geändert werden.

- (5) Die Betriebs- und Investitionskostenumlage nach Abs. 2 und 3 sind für jedes Verbandsmitglied nach seinen anteiligen Einwohnerzahlen zu bemessen. Es gelten die Angaben des zuständigen Einwohner-meldeamtes zum Bevölkerungsstand per 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl wird das Gemeinde-gebiet nach § 1 Satz 2 zugrunde gelegt. Die Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet ergibt sich aus der Summe der Einwohnerzahlen aller Mitglieder nach Satz 3; ihr steht 100% der Umlagemasse gegenüber.
- (6) Sofern die Betriebs- und Investitionskostenumlage nach Abs. 2 und 3 zum Zeitpunkt des Beschlusses der Haushaltssatzung noch nicht endgültig feststeht, werden jeweils vierteljährliche Vorauszahlungen auf diese Umlagen als Teilbeträge erhoben und jeden dritten Monats im Quartal fällig.
- (7) Die endgültige Festsetzung der Betriebs- und Investitionskostenumlage erfolgt jeweils jährlich durch Bescheid und wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Dabei sind die bisher geleisteten Teilbeträge nach Abs. 6 anzurechnen.
- (8) Rückständige Umlagen nach Abs. 2 und 3 sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Bei der Festsetzung der Umlagen nach Abs. 2 und 3 ist je nach Umlage Folgendes anzugeben:
 1. die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagemasse),
 2. die der Berechnung zugrunde liegende Einwohnerzahl (Umlagemaßstab),
 3. der Umlagebetrag auf je 10 Einwohner,
 4. die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

§ 14

Kostenerstattung für Investitionen der Straßenentwässerung

Entsprechend § 60 Abs. 2 SächsKomZG erhebt der AZV, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern besondere Kostenerstattungen für Investitionen von Anlagen, die der Entwässerung der öffentlichen Straße, Wege und Plätze (Straßenentwässerung) dienen wie folgt:

- (1) Der auf die Straßenentwässerung entfallende Investitionsanteil wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Herstellungsaufwand bzw. bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:
 - 25,00 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,

- 5,00 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird,
- 50,00 vom Hundert für Regenwasserkanäle, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken im Trennsystem,
- 50,00 vom Hundert für modifizierte Mischwasseranlagen (ohne Regenwasser-Grundstücksentwässerung).

Anlagenteile, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, wie z.B. Straßeneinläufe, Einlaufrinnen und deren Anschlussleitungen an die jeweilige Entwässerungsanlage, werden vollständig der Straßenentwässerung zugerechnet.

- (2) Die von den Straßenbaulastträgern gemäß Straßengesetz oder kraft Vereinbarung an den AZV zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden auf die Erstattungsbeträge angerechnet, soweit sie eine diesbezügliche Maßnahme betreffen.
- (3) Anlagen, die dem AZV kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Berechnung der Erstattungsbeträge außer Betracht.
- (4) Die Kostenerstattung wird für jedes Verbandsmitglied gesondert ermittelt. Dabei wird der Straßenentwässerungsinvestitionsanteil der Verbandsanlagen, welche der Straßenentwässerung dienen, nach dem Belegenheitsprinzip jedem Verbandsmitglied zugeordnet. Liegt eine Verbandsanlage zur Straßenentwässerung in mehreren Verbandsmitgliedern oder dient sie diesen gemeinsam (z.B. Abwasserreinigung), wird der Erstattungsbetrag für diese Anlage nach dem prozentualen Verhältnis der Länge der in den entwässerten öffentlichen Straßenflächen verlegten Abwasserleitungen ermittelt.
- (5) Öffentliche Straßen im Sinne von § 14 sind solche im Sinne von § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des § 2 SächsStrG, in den jeweils geltenden Fassungen, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen des AZV eingeleitet wird.
- (6) Für die Kostenerstattung für Investitionen der Straßenentwässerung gelten § 13 Abs. 4 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 14a

Umlage für Betriebs- und Unterhaltungskosten der Straßenentwässerung

- (1) Neben den Umlagen und Erstattungsbeträgen nach §§ 13 und 14 dieser Satzung erhebt der AZV von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung des Aufwandes an Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Straßenentwässerung dienen. Für die Zuordnung der anteiligen Kosten bei Anlagen, die nicht ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

- (2) Die Umlagen nach Abs. 1 werden jährlich ermittelt aufgrund der sich aus der Kostenrechnung ergebenden Straßentwässerungskostenanteile. Umlagemaßstab ist für die Gemeindestraßen die anteilige Länge der öffentlichen Abwasserleitungen im Gebiet des Mitgliedes im Verhältnis zur Gesamtlänge der öffentlichen Abwasserleitungen im Verbandsgebiet. Abwasserleitungen im Sinne des Satzes 2 sind nur solche, die der Straßentwässerung der Gemeindestraßen dienen. Der Umlagemaßstab für die für die Staats-, Bundes- und Kreisstraßen richtet sich nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Im Übrigen gelten für die Umlagenerhebung § 13 Abs. 4 bis 8 sowie § 14 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch elektronische Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.landkreis-nordsachsen.de.
- (2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1.

§ 16 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem AZV und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem AZV ist auf dessen Erklärung zulässig, wenn die Verbandsversammlung der Erklärung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.
Die Verbandsmitglieder erklären ihre Zustimmung, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des AZV durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden.
Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des AZV weiter.

- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen. Es hat jedoch das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschließlich der Entsorgung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert bzw. Verkehrswert zu übernehmen, abzüglich der Verbindlichkeiten.
Soweit der AZV seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hatte, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (4) Fallen Gemeinden, die Mitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Mitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Mitgliedes ein. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der AZV binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft ausschließen. Diese kann ihr Ausscheiden in gleicher Weise und unter Beachtung von Absatz 1 aus dem Abwasserzweckverband verlangen.
Falls die neue Körperschaft dem Ausschluss widerspricht oder der Abwasserzweckverband ihrem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten. In diesem Fall regelt sie die sich aus der Veränderung ergebenden Verhältnisse zwischen dem Abwasserzweckverband und dem ausscheidenden Mitglied.
- (5) Beschlüsse über das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes und eines Rechtsnachfolgers nach Absatz 4 bedürfen der gesetzlich geforderten rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen durch die Anschlussnehmer in den Gebieten der Mitglieder so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet ist. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird.
Abwasseranlagen werden vorrangig nach ihrer Funktionalität demjenigen Verbandsmitglied zugeordnet, dessen Aufgabenerfüllung gesichert werden muss und dem sie dienen. Ist dies nicht zweifelsfrei zu Gunsten eines Mitglieds möglich, erfolgt die Zuordnung nach Belegenheit im Gebiet des jeweiligen Mitglieds. Ergibt sich bei oder aufgrund einer Zuordnung nach den vorgenannten Grundsätzen keine Übereinstimmung der Zuordnung mit dem anteiligen Verhältnis aufgrund der

Einwohnerzahlen, ist unter den Mitgliedern ein wertmäßiger Ausgleich vorzunehmen. Die Beschlussfassung über die Vermögensaufteilung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung; im Übrigen gelten §§ 29, 30 SächsKomZG.

- (3) Die Dienst- oder Arbeitsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Auflösung beschäftigten Bediensteten sowie Versorgungslasten sind unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 2 von den Mitgliedern zu übernehmen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Eilenburg, den 03.03.2016

Scheler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eilenburg, den 03.03.2016

Scheler
Verbandsvorsitzender